

## Schlagzeile: Angriff auf nigerianische Blauhelme: Zulässige Kriegshandlung?

### Fakten:

Am Sonntag wurden UNOSOM-Soldaten aus Nigeria in der somalischen Hauptstadt Mogadischu von Aufständischen in einen Hinterhalt gelockt. Sieben der Blauhelme wurden getötet. Zwei weitere wurden erheblich verletzt und gefangengenommen (Neue Zürcher Zeitung 7.9.1993). Es konnte nicht festgestellt werden, zu welcher der kämpfenden Fraktionen in Somalia die Angreifer gehören. Der UN-Vertreter, *Jonathan Howe*, vermutet, dass es Truppen des Clan-Führers *Aidid* waren, die den Angriff durchführten (International Herald Tribune 6.9.1993). Wie schon vor wenigen Wochen (siehe dazu BO - FAX Nr. 81) sind damit in Somalia erneut Blauhelme von Aufständischen getötet worden. Auch bei anderen Blauhelmeinsätzen, wie z.B. in Kambodscha, sind Blauhelme angegriffen und getötet worden. Der neuerliche Angriff in Somalia zeigt jedoch, dass sich UNOSOM erheblich von anderen Operationen unterscheidet.

### Kommentar:

Für die völkerrechtliche Beurteilung ist entscheidend, ob die getöteten und verletzten Blauhelme zur Zeit des Angriffs zu einer Konfliktpartei des somalischen Bürgerkrieges gehörten. In der Regel wird bei Einsätzen im Rahmen der Vereinten Nationen mit den Gaststaaten ein Übereinkommen über die Rechtsstellung der Blauhelme getroffen. Wie das von den Vereinten Nationen entwickelte Modellübereinkommen feststellt, genießen Blauhelme bestimmte Privilegien und Immunität. Eine Gewährung dieser Privilegien und Immunität scheidet aus, wenn die Vereinten Nationen nicht mit dem Konsens der beteiligten Parteien, auch wenn es sich um Konfliktparteien handelt, operieren. Für den UNOSOM II Einsatz lag ursprünglich die Zustimmung aller Konfliktparteien vor. Auf dem Gipfel in Addis Abeba hatten diese den UNOSOM Einsatz der Vereinten Nationen gebilligt.

Diese Zustimmung gilt offensichtlich für die von *Aidid* geführte Bürgerkriegspartei nicht mehr. Aber auch die Vereinten Nationen sind von der ur-

springlichen Zielsetzung der UNOSOM-Operation abgewichen. Die Sicherung der humanitären Hilfe durch die Blauhelme ist nicht mehr das alleinige Ziel. *Aidid* und seine Anhänger sollen für ihre Angriffe gegen UNO-Einrichtungen und Blauhelme bestraft werden. Zur Durchsetzung dieses Ziels sind in der jüngsten Vergangenheit Kampfeinsätze von einzelnen Blauhelmeinheiten gegen Anhänger *Aidids* durchgeführt worden. Wie der Generalsekretär der Vereinten Nationen kürzlich festgestellt hat, rücken diese Einsätze in die Nähe von militärischen Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII der UN-Charta. **Partiell** übernehmen die Vereinten Nationen damit bei UNOSOM die Funktion einer Konfliktpartei. Auf die eingesetzten Truppen ist deshalb das humanitäre Völkerrecht anwendbar.

Den allgemein geltenden kriegsrechtlichen Grundsätzen unterliegen in diesen Fällen aber auch die Truppen der Bürgerkriegsparteien. Die Tötung der Blauhelme ist deshalb danach zu beurteilen, ob die *Aidid*-Anhänger gegen Mittel- und Methodenverbote des humanitären Völkerrechts verstoßen haben. Der Hinterhalt könnte gegen das in Art. 37 des Zusatzprotokolls I vom 12.12.1977 bestätigte Perfidieverbot verstoßen haben. Wenn die *Aidid*-Anhänger einen zivilen Status vorgetäuscht haben, um die Blauhelme zu erschießen, läge hierin ein Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht. Die tatsächlichen Angaben über das Geschehen sind allerdings widersprüchlich. Während einige Berichte von einem Hinterhalt reden, der möglicherweise durch das Vortäuschen eines zivilen Status ermöglicht worden ist, gibt die Neue Zürcher Zeitung eine andere Sachverhaltsdarstellung. Danach sind die Blauhelme von somalischen Kämpfern angehalten und dann beschossen worden. Sollten die Angreifer dabei ihre Waffen offen getragen haben, liegt ein Verstoß gegen humanitäres Völkerrecht nicht vor.